

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
Vorwort	3
Zum Inhalt der Broschüre	5
Status	6
Trägerschaft	7
Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe	8
Antragstellung	9
BMFSFJ - Kinder- und Jugendplan des Bundes	10
MS	13
Jugendpauschale	14
Kinder- und Jugendfreizeit	16
Außerschulische Kinder- und Jugendbildung	18
Aus- und Fortbildung	19
Internationale Jugendarbeit	20
Jugendsozialarbeit	21

Initiativmaßnahmen	23
Stiftungen und andere Töpfe	25
Sonderprogramme	33
Zum Weiterstöbern folgende Tipps	36
Impressum	

„Mädchenprojekte finanzieren, aber wie ... - Fördermöglichkeiten, Hinweise, Tipps“

In der Zeit knapper werdender Kassen bei den Kommunen, sind freie Träger ständig auf der Suche nach neuen Finanzierungsmöglichkeiten. Dabei richten sie verstärkt ihr Augenmerk auch auf Stiftungen. Immer wieder stoßen sie an Grenzen, die sie nur schwer überwinden können. Die Finanzierung von Projekten der geschlechtsspezifischen Jugendarbeit mit Mädchen stellt unseres Erachtens eine weitere Hürde dar. Im SGB VIII §9, Abs. 3 ist verankert, dass „Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind ... die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die

Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.“

Dieser gesetzliche Anspruch fordert einen notwendigen Denkprozess in der Jugendhilfeplanung, der die Finanzierung unterschiedlicher Projekte der Mädchenarbeit möglich macht.

Zum Inhalt der Broschüre

Mit dieser Handreichung möchte die „Landesstelle Mädchenarbeit Sachsen-Anhalt e.V.“ Frauen Mut machen, ausgewählte und hier beschriebene Fördermöglichkeiten zu nutzen, um die geschlechtsspezifische Arbeit mit Mädchen zu initiieren bzw. weiterzuführen. Aufgrund der Vielzahl vorhandener „Fördertöpfe“ in Kommunen, Land und Bund sowie bei Stiftungen und Initiativen haben wir eine Auswahl getroffen. Gleichzeitig verweisen wir auf die Nutzung der neuen Medien (Internet), um weitere Fördermöglichkeiten zu erschließen.

Eine intensive Vernetzung zwischen interessierten Frauen und Mädchenprojekten voranzutreiben, ist eine der wesentlichsten Aufgaben unserer Landesstelle.

Insofern sind wir an ihren Erfahrungen, am Kontakt mit ihnen und auch an ihren Fragen interessiert.

Wir würden uns freuen, wenn sie im Rahmen der geschlechtsspezifischen Jugendarbeit mit Mädchen neue Ideen aufgreifen sowie Projekte auf den Weg bringen, die sich mit den unterschiedlichen Möglichkeiten finanzieren lassen.

Status

Frauen- und Mädchenprojekte sind mit ihrer Arbeit ganz bzw. in Teilbereichen im Bereich der Jugendhilfe tätig und leisten mit ihren Angeboten einen Beitrag, den allgemeinen Auftrag der Jugendhilfe (§ 9 Nr.3 SGB VIII) umzusetzen.

Trägerschaft

Die Trägerlandschaft hat sich in den letzten Jahren wesentlich verändert. Waren es zuerst nur klassische Träger wie Kirchen, Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, sind neue Trägerstrukturen entstanden wie z.B. Selbsthilfegruppen, Jugendklubs, Elterninitiativen. Durch diese veränderten Strukturen ist es den Trägern aus unterschiedlichen Sichtweisen möglich, sich intensiv an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen und ihren Zugang zum Jugendhilfeausschuss zu nutzen.

Folgende Aspekte sind für die Träger wichtig:

- Verfolgen gemeinnütziger Zwecke,
- Erbringen einer angemessenen Eigenleistung und die

- Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit.

Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII eröffnet den Frauen- und Mädchenprojekten in erster Linie Möglichkeiten zur Mitwirkung und Beteiligung in den Gremien der Jugendhilfe sowie an den im Kinder- und Jugendhilferecht stärker gewichteten Prozessen der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)

Entsprechend der im § 75 SGB VIII verankerten Voraussetzungen wird zwischen einer Anerkennung nach pflichtgemäßen Ermessen (Abs. 1) und einer

Anerkennung, auf die ein Rechtsanspruch besteht (Abs. 2) sowie einer Anerkennung kraft Gesetz (Abs.3) unterschieden.

Der Antrag ist an die/den Vorsitzende/n des kommunalen bzw. Kreisjugendhilfeausschusses zu richten, in dessen Bezirk der Träger überwiegend tätig ist. Der Antrag sollte eine Kurzbeschreibung des Vereins und seiner Tätigkeitsfelder enthalten und den Nachweis erbringen, dass die Voraussetzungen gemäß § 75 SGB VIII erfüllt sind. Der Antrag ist von den vereinsbefugten Personen zu unterzeichnen.

Als Anlage sind hinzuzufügen:

- Satzung, ggf. Geschäftsordnung
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit
- Letzter Jahresbericht

- Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit
- Auszug aus dem Vereinsregister

Förderung auf Bundes-, Landes und kommunaler Ebene

Die Förderung unterschiedlicher Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes erfolgt auf der Grundlage vorhandener Richtlinien des Bundes, des Landes und der Kommunen.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend

Durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes soll auf der Grundlage des § 83 des KJHG die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe angeregt und gefördert werden. Hierzu gehört es insbesondere, neue Wege der Kinder- und Jugendhilfe aufzuzeigen. Eine wesentliche Richtlinie, die seit dem vom 19.12.00 gilt, ist der Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP)

Zielgruppen des KJP sind:

- junge Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte
- Ehren-, neben- und hauptamtlich in der Jugendhilfe Tätige und andere MultiplikatorInnen.

Die Richtlinie weist unterschiedliche Förderziele und -programme aus (z.B. Jugendsozialarbeit, kulturelle Bildung, Hilfen für Kinder, Schutz von Kindern), deren Verbindung untereinander zulässig ist. Die Förderung bundeszentraler Träger der freien Jugendhilfe und deren Zusammenschlüsse ist in der Regel auf einen längeren Zeitraum angelegt, Einzelprojekte sind zeitlich begrenzt.

Aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes wird das Modellprojekt „Mädchen in der Jugendhilfe“ finanziert.

Die Antragstellung für Projekte muss bis zum 31.03. des jeweiligen Haushaltjahres erfolgen.

Anschrift: Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Abt. Kinder und Jugend
11018 Berlin

Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und
Soziales des Landes Sachsen-Anhalt

Eine wesentliche Richtlinie in unserem Bundesland ist die, „...über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes“ (RdErl. Vom 7.9.99-52.2-51714)

Gefördert werden Maßnahmen und Angebote an junge Menschen durch Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11 bis 14 KJHG. Regionale Maßnahmen und Angebote der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden ausnahmsweise und nur dann gefördert, wenn sie

innovativen Charakter aufweisen, Bestandteil der Jugendhilfeplanung sind und den besonderen Anforderungen der oben genannten Beschreibungen entsprechen.

Gefragt sind neue Ideen, Verfahren, Verhaltensmuster, die Entwicklung neuer Methoden und Arbeitsformen (Gemeinwesen- / Stadtteilarbeit, Straßensozialarbeit, mobile Jugendarbeit).

In dieser Richtlinie gibt es verschiedene Förderbereiche, die im folgenden kurz dargestellt sind.

Jugendpauschale

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in örtlichen Bereichen. Die

Zuwendungen werden für Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugenderholung und Jugendfreizeit sowie für Maßnahmen mit benachteiligten jungen Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit gewährt (§§ 11-13 SGB VIII) unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben sich in der Gesamtheit der Maßnahmen in mindestens gleicher Höhe der zugewiesenen Jugendpauschale zu beteiligen. Die örtlichen Träger der Jugendarbeit haben nach §80 SGB VIII die anerkannten freien Träger einzubeziehen und in angemessenem Umfang, das sind in der Regel 50 v.H. unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zu berücksichtigen.

Anträge mit Projektbeschreibung sowie dem Kosten- und Finanzierungsplan sind bei den jeweiligen Jugendämtern der Landkreise und kreisfreien Städte einzureichen. Unter Berücksichtigung vorhandener Richtlinien erfolgt die Bearbeitung der Anträge.

Kinder- und Jugendfreizeit

Gefördert werden insbesondere pädagogisch begleitete Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen in Sachsen-Anhalt und Deutschland, mit dem Ziel, junge Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen sowie gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen. Die Integration sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen genießt besondere

Priorität. Unter diesen Voraussetzungen werden Freizeitmaßnahmen von Gruppen aus Sachsen-Anhalt in Europa gefördert, die die Begegnung und den Austausch dieser Länder zum Ziel haben.

Investitionen zur baulichen Verbesserung, Erhaltung und Ausstattung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit mit überregionaler Bedeutung können ebenfalls aus diesem Bereich gefördert werden.

Fördersumme:

max. 16 Tage (An- und Abreisetag gilt als 1 Tag)

10,00 DM Tag/Teilnehmerin

18,00 DM Tag/Teilnehmerin - integrative Maßnahmen für individuell beeinträchtigte und sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche

Außerschulische Kinder- und Jugendbildung

Hierzu gehören:

- Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung und weiterer Bildungsmaßnahmen nach § 11 Abs. 3 Nr.1 SGB VIII ,
- Landesweit tätige JugendbildungsreferentInnen bei anerkannten freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit,
- Jugendbildungsstätten,
- Investitionen zur baulichen Verbesserung, Erhaltung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung.

Fördersumme :

30,00 DM Tag/ Teilnehmerin (max. 5 Tage, An- und Abreisetag als 1 Tag)

Tagesseminar – 15,00 DM Tag/ Teilnehmerin
(mindestens 6 Stunden)

Bei landesweiter Ausrichtung müssen die Teilnehmerinnen aus mindestens 3 Landkreisen oder kreisfreien Städten kommen.

Aus- und Fortbildung

Maßnahmen der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden im Rahmen der entsprechenden Richtlinien gefördert.

Fördersumme: 30,00 DM Tag/ Teilnehmerin

Internationale Jugendarbeit

Internationale Jugendarbeit soll die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten, den Erfahrungsaustausch von Fachkräften sowie die Zusammenarbeit der Träger der Jugendhilfe über Grenzen hinweg ermöglichen. Bi- und multilaterale Begegnungen sind zuwendungsfähig, wenn an ihnen überwiegend junge Menschen aus Sachsen-Anhalt teilnehmen oder ausländische Jugendliche sich in diesem Bundesland aufhalten. Zuwendungsfähig sind ebenfalls offene, projektbezogene Angebote der internationalen, multilateralen Jugendarbeit und (Jugendbildung) für junge Erwachsene, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Maßnahmen im Ausland ohne Partnerorganisation, nur mit

touristischer Ausrichtung oder vorwiegend fachspezifischen Charakter werden nicht gefördert.

Die Fördersumme richtet sich nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendplan des Bundes.

Jugendsozialarbeit

Besonders gefördert werden können

- Maßnahmen, die der Veränderung von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zur beruflichen und sozialen Integration von benachteiligten jungen Menschen dienen.
- Maßnahmen der Schulsozialarbeit.
- niederschwellig sozialpädagogisch orientierte berufsbildende Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 2 SGB VIII,

wenn sie den regionalen Bedarf übersteigen, Bestandteil der Jugendhilfeplanung sind und nachweislich ohne befristete Anschubfinanzierung nicht durchgeführt werden können.

- zielgruppenorientierte sozialpädagogisch begleitete Maßnahmen für sozial benachteiligte und individuelle beeinträchtigte junge Menschen nach § 13 KJHG.

Fördersumme:

Freie Träger bis zu 60%, öffentliche Träger bis zu 30% (max. 3 Jahre), projektbezogene Sach- und Personalkosten

Initiativmaßnahmen und Maßnahmen mit besonderem Landesinteresse

Projekte im Bereich der §§ 11, 13 und 14 SGB VIII können gefördert werden, wenn sie eine Initiativfunktion zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Land Sachsen-Anhalt haben. Gefördert werden Maßnahmen, die insbesondere eine große Öffentlichkeit erreichen und dabei die Belange der Kinder- und Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes wirksam nach außen tragen. Förderfähig sind auch Maßnahmen, die die **geschlechtsspezifischen Interessen und Ansprüche von Mädchen und Jungen oder jungen Frauen und Männern berücksichtigen.**

Ebenfalls förderfähig sind Jugendgemeinschafts- und Jugendsozialdienste.

Fördersumme:

Für Initiativmaßnahmen, die innovativ sein müssen und eine wissenschaftliche Begleitung beinhalten, werden max. 90% an Sach- und Personalkosten bewilligt.

Für Maßnahmen mit besonderem Landesinteresse stehen max. 75% an Sach- und Personalkosten zur Verfügung. Honorarleistungen werden mit 50,00 DM je Stunde vergütet (Honorarordnung des Landes).

Workcamps können mit 15,00 DM je Tag/ Teilnehmerin für max. 16 Tage (An- und Abreisetag 1 Tag) beantragt werden.

Antragstermine bei Einzel- und Sammelanträgen:

Maßnahmen im 1.Halbjahr bis 15.11. des Vorjahres, im 2.Halbjahr bis 15.5. des laufenden Jahres

Anträge und Anfragen können an folgende Anschrift gestellt werden:

Landesamt für Versorgung und Soziales des Landes
Sachsen-Anhalt, Landesjugendamt

Neustädter Passage 15

06122 Halle/ Saale.

Stiftungen und andere Töpfe

Im Folgenden haben wir aus der Vielzahl von Stiftungen eine Auswahl getroffen, mit denen bereits gute Erfahrungen existieren.

Deutsche Kinder- und
Jugendstiftung GmbH

Chausseestr. 29,
10115 Berlin

Tel.: (030) 2 80 70 00

Fax: (030) 2 83 22 02

Förderung innovativer
Projekten z.B.

„In der Schule leben“

„Sich für die Zukunft
qualifizieren“

Formloser Antrag

Keine Antragsfristen

Vorwiegend Sach- und

Honorarkosten

Stiftung Demokratische
Jugend

Grünberger Straße 54,
10245 Berlin

Tel.: (030) 29 45 28 -9

Fax: (030) 29 45 28 - 1

Förderung von Mädchen-
und Freizeitprojekten,
Jugendinitiativen in den
neuen Bundesländern und
Berlin (z.B. Ausstattung,
Veranstaltungs- und
Materialkosten, Reise-
kosten, Öffentlichkeits-
arbeit)

Stiftung Deutsche
Jugendmarke e.V.

Maximilianstr. 28d,
53111 Bonn
Tel.: (02 28) 95 95 - 811
Fax: (02 28) 95 95 - 820

Der Verein fördert
Projekte von Trägern
der freien Jugendhilfe
mit bundesweiter Bedeu-
tung (Pilotphase bzw.
max. 2 Jahre). Inhalt-
liche Förderrichtlinien
anfordern!

Stiftung für die
Deutsche Jugend

Luisenplatz 2,
64278 Darmstadt
Tel.: (0 61 51) 12 -0
Fax: (0 61 51) 12 - 63 47

Die Stiftung fördert
Vereine, die aktiv
Jugendarbeit und
Jugendförderung
betreiben.

Stiftung Mitarbeit

Bornheimer Str. 37,
53111 Bonn
Tel.: (02 28) 6 04 24 -0
Fax: (02 28) 6 04 24 -22
info@mitarbeit.de

Förderung von Bürger-
engagement und Selbst-
hilfeaktivitäten,
Beratung und Informa-
tion, praktische Hilfen,

Starthilfezuschuß bis
1.000,00 DM

Albert Berner-Stiftung

Bernerstr. 4,
74653 Künzelsau
Tel.: (0 79 40) 1 21- 0
Fax: (0 79 40) 1 21- 2 03

Zweck der Stiftung ist
die Förderung von
Wissenschaft und
Forschung, des
Gesundheitswesens, von
sozialen Einrichtungen,
von Kunst, Kultur sowie
des Sport.

Jugendstiftung der
Stadtsparkasse
Magdeburg

Lübecker Str. 126
39124 Magdeburg
Frau Elena Reiß
Tel.: (0391) 250 65 32
Fax: (0391) 250 88 34

Schwerpunkte sind die
Förderung von Jugend-
projekten und die
Begabtenförderung.

Region Magdeburg

Deutsches
Kinderhilfswerk e.V.

Rungestr. 20,
10179 Berlin
Tel.: (030) 2 79 56 56
Fax: (030) 2 79 56 34

Der Verein fördert und
unterstützt Interessen,
Bedürfnisse und Rechte
von Kindern und
Jugendlichen in allen
Lebensbereichen sowie
eine kinderfreundliche
Umwelt.

Heinrich-Böll-Stiftung
Sachsen-Anhalt

Neumarktstr. 9,
06108 Halle/ Saale
Tel.: (0345) 2023927
Fax: (0345) 2023928

Die Förderfelder sind sehr weit, im Bereich Jugend betreffen sie politische Bildung, Erziehung und Beruf, Kommunikation und Medien, Kultur und Kunst.

Lotto-Toto GmbH
Sachsen-Anhalt

Stresemannstr. 18,
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 5 96 32 67
Fax: (0391) 5 96 33 33

Gefördert werden Modellprojekte, Vorhaben mit Landesinteresse bzw. besonderer Bedeutung und landesübergreifende Aktivitäten.

IKEA-Stiftung

Am Wandersmann 2-4, 65719 Hofheim-Wallau

Tel.: (0 61 22) 9 97-200

Fax: (0 61 22) 9 97-291

Förderung von Wissenschaft, Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung auf dem Gebiet des Wohnens und der Wohnkultur im weitesten Sinne. Förderung der Verbraucherberatung und Verbraucheraufklärung. Zu ihrem Stiftungszweck gehört wesentlich auch die **Förderung der Jugendhilfe**, des örtlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens. Die Fördermaßnahmen sollen vorwiegend Kindern zugute kommen.

Robert Bosch Stiftung GmbH

Heidehofstr. 31, 70184 Stuttgart

Tel.: (07 11) 4 60 84 - 0

Fax: (07 11) 46 20 86

Im Sinne des Stifters Robert Bosch richtet sich der Auftrag der Stiftung auf die „Linderung von allerhand Not und auf die Hebung der sittlichen, gesundheitlichen und geistigen Kräfte des Menschen“. In diesem Rahmen fördert sie in den Bereichen Gesundheitspflege, Völkerverständigung, Wohlfahrtspflege, **Bildung und Erziehung**, Kunst und Kultur, Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften und seit der Vereinigung Deutschlands auch die **gesellschaftliche Erneuerung in den neuen Bundesländern**.

Sonderprogramme

CIVITAS – Aktionsprogramm - „Stärkung zivil- gesellschaftlicher Strukturen/ Engagement“

c/o Stiftung Demokratische Jugend
Grünberger Straße 54
10245 Berlin
Tel.: (030) 29 77 18 60
Fax: (030) 29 77 18 62

Initiativen vor Ort, die das Thema „Rechtsextremismus“ zum Inhalt haben (Projektcharakter beachten) können gefördert werden. Die Servicestelle Civitas weist ausdrücklich darauf hin, sich vor Antragstellung über die entsprechenden Leitlinien zu informieren bzw. sich persönlich zu melden.

Förderung frauenpolitischer Vorhaben

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend, Abteilung 4
Frau Brenner-Matte'
Rochusstraße 8-10
53123 Bonn
Tel.: (0228) 930 28 14

Förderfähig sind überregionale Tagungen, Seminare,
Kurse und Veranstaltungen zur Verwirklichung der Gleich-
berechtigung von Frau und Mann in der Gesellschaft.

Daphne

Das Daphne-Programm (2000-2003) ist ein präventiv ausgerichtetes Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen. Im Rahmen des Programms sind Mehrjahresprojekte förderfähig.

Die Einreichung von Vorschlägen für das Jahr 2002 erfolgt voraussichtlich ab Februar 2002. Nähere Informationen zu den Bedingungen sowie zu allgemeinen und spezifischen Auswahlkriterien können unter http://europa.eu.int/comm/justice_home/project/daphne/de/index.htm abgerufen werden.

Zum Weiterstöbern folgende Tipps:

„Financial Pool“, Stiftungen, Fonds, Netzwerke,
Förderpreise, Fördernde Unternehmen,
Maecenata Verlag München, I SBN 3-933221-14-5

Preis: 38,00 DM

Im Internet unter : www.stiftungsindex.de

Impressum:

Landesstelle Mädchenarbeit Sachsen-Anhalt e.V.

Goethestraße 19

39108 Magdeburg

Tel. 0391/ 6310556

Fax 0391/ 73628487

e-mail LandesstelleMaedchenarbeit@web.de

Homepage www.LandesstelleMaedchenarbeitLSA.de

Ausgabe 1/2001

Gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Frauen,
Gesundheit und Soziales